

Einwohnergemeinde Brienz



REGLEMENT

Gemeindepolizeireglement vom 11. Dezember 2014

[Einsehbar unter www.brienz.ch](http://www.brienz.ch)

Systematische Reglementssammlung
Landesverteidigung, Polizei
Polizei
Allgemeines
Polizeigesetz

Gemeindepolizeireglement der Einwohnergemeinde Brienz

Die Gemeindeversammlung von Brienz, gestützt auf

- Artikel 10a des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1),
- Artikel 58 und 62 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11),
- Artikel 65 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11),
- Artikel 37 Buchstabe c der Gemeindeordnung vom 15. Dezember 2011 (170.11),

beschliesst.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p>Art. 1 ¹ Dieses Reglement dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe.</p> <p>² Es ergänzt die entsprechende Gesetzgebung von Bund und Kanton.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 2 Die Zuständigkeiten für die Aufgaben nach diesem Reglement werden durch das Organisationsreglement und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen geregelt.</p>
Übertragung von Polizeiaufgaben an Dritte	<p>Art. 3 ¹ Die Gemeinde kann einzelne polizeiliche Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts durch Vertrag der Kantonspolizei oder geeigneten Privaten übertragen.</p> <p>² An Private übertragen werden können</p> <ol style="list-style-type: none">die Zustellung von Dokumenten im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe,die Patrouillentätigkeit (ohne Kompetenz zur polizeilichen Intervention),das Erteilen von Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr, soweit die Gemeinde für die Überwachung des ruhenden Verkehrs zuständig ist,Kontrolltätigkeiten nach diesem Reglement.
Begriffe	<p>Art. 4 In diesem Reglement bedeuten</p> <ol style="list-style-type: none">Öffentlicher Raum: der Bereich des Gemeindegebietes, der für die Bevölkerung frei zugänglich ist. Dazu gehören namentlich der öffentliche Grund (Bst. b), Wald und Weide (Art. 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches), der allgemein zugängliche Luftraum, die öffentlichen Gewässer und die öffentlichen Spielplätze.Öffentlicher Grund: der dem Gemeingebrauch gewidmete ebenerdige Teil des Gemeindegebietes, der von der Gemeinde bewirtschaftet und unterhalten wird.

- c. *Campieren*: jede Form des Übernachtens ausserhalb dafür vorgesehener Bauten. Dazu zählen das Übernachten in Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen, Autos sowie das Biwakieren.
- d. *Feuerwerk*: eine Darbietung, bei der Feuerwerkskörper koordiniert gezündet werden, wobei als *Feuerwerkskörper* pyrotechnische Gegenstände gelten, die dem Vergnügen dienen (Art. 7 Bst. b des eidgenössischen Sprengstoffgesetzes).
- e. *Polizeiorgane*: die Organe der Gemeinde oder Dritte, die polizeiliche Aufgaben nach diesem Reglement oder der kantonalen Polizeigesetzgebung wahrnehmen.

II. Schutz des öffentlichen Raums

Camping

Art. 5 ¹ Das Campieren im öffentlichen Raum ist verboten.

² Die Gemeinde kann Ausnahmen auf Gesuch hin bewilligen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen für Fahrende im Reglement über die Benützung der Gemeindeinfrastruktur und den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Bettelei

Art. 6 ¹ Bettlerinnen und Bettler dürfen sich Passanten nicht in den Weg stellen oder den Verkehrsfluss auf andere Weise einschränken. Die aggressive oder aufdringliche Bettelei ist verboten.

² Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist das Betteln untersagt.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes sowie die Bestimmungen der Ausländer- und Gewerbegesetzgebung.

III. Nutzung des dem Gemeingebrauch gewidmeten öffentlichen Grundes

Gemeingebrauch

Art. 7 ¹ Ist öffentlicher Grund dem Gemeingebrauch gewidmet, steht er der Allgemeinheit zur bestimmungsgemässen und gemeinverträglichen Nutzung offen.

² Die Widmung von Strassen, Wegen und Plätzen richtet sich nach der kantonalen Strassengesetzgebung.

³ Die Widmung von im Eigentum der Gemeinde stehenden Parkanlagen, Sportanlagen, Spielplätzen, Friedhofanlagen sowie Ufer- und Gewässerabschnitten richtet sich, soweit nicht durch besondere Bestimmungen oder Beschlüsse geregelt, nach dem traditionellen Gebrauch.

⁴ Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen der Strassen- und Strassenverkehrsgesetzgebung.

Schutz vor Beschädigung und Verunreinigung

Art. 8¹ Der öffentliche Grund ist so zu benützen, dass er weder beschädigt noch verunreinigt wird.

² Das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art (Littering) auf öffentlichem Grund ist gemäss den kantonalen Vorschriften untersagt. Tierhalterinnen und Tierhalter sind für den Unrat ihrer Tiere verantwortlich.

Politische Kundgebungen

Art. 9¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes für politische Kundgebungen wie Demonstrationen, Standaktionen und Versammlungen richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze nach dem Reglement über die Benützung der Gemeindeinfrastruktur.

² Gesuche für politische Kundgebungen sind bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der benützten Route und der verantwortlichen Person bei der Gemeinde einzureichen.

³ In begründeten Fällen, insbesondere bei Kundgebungen zu aktuellen politischen Themen, kann die Frist nach Absatz 2 ausnahmsweise unterschritten werden.

⁴ Für die Benützung des öffentlichen Grundes für politische Kundgebungen wird keine Gebühr erhoben. Vorbehalten bleiben Kanzleigebühren für das Verwaltungsverfahren und die Auferlegung der Kosten bei Beschädigung oder Verunreinigung des öffentlichen Grundes.

Gesteigerter Gemeingebrauch

Art. 10¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

² Das Bewilligungsverfahren und die Gebühren richten sich, soweit dieses Reglement nicht besondere Bestimmungen enthält, nach dem Reglement über die Benützung der Gemeindeinfrastruktur.

IV. Schutz der öffentlichen Ruhe

Grundsatz

Art. 11¹ Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

² Die übergeordneten Bestimmungen zum Schutz vor Lärm in der Umweltschutzgesetzgebung und zur Ruhe an öffentlichen Feiertagen sind zu beachten.

Mittagsruhe

Art. 12¹ Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.

² Während der Mittagsruhe ist der Betrieb von lärmintensiven Geräten im Freien verboten.

³ Die Gemeinde kann auf Gesuch hin für bestimmte Tätigkeiten oder Anlässe Ausnahmen von der Mittagsruhe bewilligen.

Nachtruhe

Art. 13 ¹ Zwischen 22.00 und 07.00 Uhr ist die Nachtruhe zu beachten.

² Während der Nachtruhe ist der Betrieb von lärmintensiven Geräten und die Beeinträchtigung der öffentlichen Ruhe durch lärmintensive Tätigkeiten beziehungsweise Verhaltensweisen verboten.

³ Die Gemeinde kann auf Gesuch hin für bestimmte Tätigkeiten oder Anlässe Ausnahmen von der Nachtruhe bewilligen.

Feuerwerkskörper und
Feuerwerk

Art. 14 ¹ Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie das Veran-
stalten von Feuerwerk sind anlässlich der Begehung des Schweizer
Nationalfeiertages und an Silvester zulässig.

² Im Übrigen gilt:

- Das Veranstellen von Feuerwerk vor 22.00 Uhr ist bis mindestens fünf Arbeitstage vor dem Anlass der Gemeinde zu melden.
- Das Veranstellen von Feuerwerk nach 22.00 Uhr bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Das Gesuch ist mindestens 15 Arbeitstage vor dem Anlass bei der Gemeinde einzureichen. Die Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Bedeutung des Anlasses die mit dem Feuerwerk verbundene Beeinträchtigung der Nachtruhe überwiegt.
- Das Abbrennen von einzelnen Feuerwerkskörpern ist verboten, wenn dies zu einer Beeinträchtigung der Ruhevorschriften nach Art. 11-13 hiervoor führt.

³ Feuerwerkskörper dürfen nur so abgebrannt werden, dass für Menschen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht.

V. Kinder- und Jugendschutz

Aufenthalt im öffentli-
chen Raum

Art. 15 ¹ Kinder die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich zwischen 22.00 und 06.00 Uhr nur in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten oder berechtigter Aufsichtspersonen im öffentlichen Raum aufhalten.

² Ausgenommen von Absatz 1 ist der Heimweg nach einem für Kinder zugelassenen Anlass, namentlich einer Turnvorstellung, einem Training bei einem Sportverein, einer Kinovorstellung, einer Veranstaltung im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

³ Die Sorgeberechtigten können von den Polizeiorganen aufgefordert werden, die unter ihrer Obhut stehenden Kinder, die nach 22.00 Uhr im öffentlichen Raum angetroffen werden, vor Ort abzuholen. Sorgeberechtigte, welche einer solchen Aufforderung nicht nachkommen, können mit einer Busse bestraft werden.

Konsum von Alkohol,
Betäubungsmitteln
und Tabakwaren

Art. 16 ¹ Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Konsum von alkoholischen Getränken und Betäubungsmitteln sowie das Rauchen im öffentlichen Raum untersagt.

² Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Konsum von gebrannten Wassern und Betäubungsmitteln im öffentlichen Raum untersagt.

³ Stellen die Polizeiorgane Widerhandlungen fest, werden die Sorgeberechtigten der Kinder und Jugendlichen informiert.

VI. Lawinendienst

Zweck

Art. 17 ¹ Der Lawinendienst bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor möglichen Lawineneinwirkungen durch temporäre Massnahmen wie namentlich Sperrung, Hausaufenthalt, Evakuierung oder künstliche Lawinenauslösung.

Ausführungsbestimmungen

² Der Gemeinderat erlässt Bestimmungen zur Organisation des Lawinendienstes, zu den Aufgaben und zu den Kosten.

VII. Vollzug, Strafbestimmungen

Vollzug

Art. 18 ¹ Die Polizeiorgane sind im Rahmen des übergeordneten Rechts berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen und Massnahmen zu treffen.

² Die Polizeiorgane verfügen die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, kann die Gemeinde die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen (Ersatzvornahme).

³ Die Polizeiorgane können zur Durchsetzung ihrer Verfügungen, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamstrafe nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen.

Strafbestimmungen

Art. 19 ¹ Wer gegen Artikel 5, 6 Absatz 1, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 oder 15 Absatz 3 dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst oder eine in diesen Artikeln als bewilligungs- oder meldepflichtig erklärte Tätigkeit ohne Bewilligung beziehungsweise Meldung ausübt, kann mit Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft werden.

² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 58 ff.) und der Gemeindeverordnung (Art. 50 ff.).

³ Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung von Erlassen

Art. 20 ¹ Das vorliegende Reglement ersetzt das Gemeindepolizei-Reglement vom 8. Dezember 2005.

² Das Reglement über das Campingwesen der Einwohnergemeinde Brienz vom 18. Mai 1967 wird aufgehoben.

Änderungen von Erlassen

Art. 21 Das Reglement über die Benützung der Gemeindeinfrastruktur wird wie folgt geändert:

a. Art. 2, dritter Spiegelstrich: *gestrichen*

b. Anstelle des bisherigen Art. 5, neu:

Art. 5 Ausführungsbestimmungen

¹ *Der Gemeinderat erlässt eine Nutzungsverordnung inkl. Anhang I (Tarife) und Anhang II (Nutzbare Objekte) sowie Hausordnungen.*

² *Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die von der Gemeinde auf dem öffentlichen Grund veranstalteten Märkte.*

³ *Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Plakatierung auf dem öffentlichen Grund.*

Inkrafttreten

Art. 22 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2014.

Einwohnergemeinde Brienz

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Bernhard Fuchs

Thomas Dräyer

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei Brienz öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 30. Oktober 2014 bekannt.

Brienz, 23. Januar 2015

Der Gemeindeschreiber

Thomas Dräyer

Systematische Reglementssammlung

Landesverteidigung, Polizei

Polizei

Allgemeines

Polizeigesetz